

Merkblatt der Landesapothekerkammer Hessen:

Die Merkblätter zum Arbeitsrecht enthalten allgemeine Informationen zum Arbeits- und Tarifrecht. Sie dienen nicht zur individuellen Beurteilung eines Lebenssachverhaltes und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz ist der Landesapothekerkammer Hessen die Wahrnehmung individueller arbeitsrechtlicher Interessen untersagt. Daher kann die Landesapothekerkammer Hessen nur allgemeine Hinweise auf die Rechtslage geben. Fragen zum Arbeitsrecht werden auch vom Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken e.V., Tel.: 0251/5393840, von der ADEXA – die Apothekengewerkschaft, Tel.: 040/363829, vom Infotelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Tel.: 01805/676713 sowie den einzelnen Arbeitsämtern vor Ort beantwortet.

Nr. 7 Elternzeit und Elterngeld

Den Eltern stehen insgesamt 14 Monate Elterngeld ab Geburt des Kindes zu. Dabei kann ein Elternteil allein nur 12 Monate Elterngeld beanspruchen, die anderen beiden Monate kann dem anderen Elternteil gewährt werden, wenn er während dieser Zeit seine Erwerbstätigkeit reduziert. Bei dem Elterngeld ist aber zu beachten, dass der Bezug von Mutterschutzgeld angerechnet wird und sich das Elterngeld in den acht Wochen nach der Geburt reduziert. Auf Wunsch der Eltern können die monatlichen Elterngeldzahlungen halbiert und so die Auszahlungsmonate verdoppelt werden.

Beide Eltern können gemeinsam in Elternzeit gehen und sich das Elterngeld parallel auszahlen lassen, dadurch reduziert sich aber die Gesamtauszahlungsdauer. Es werden insgesamt nur 14 Monate ausbezahlt wenn beide Partner ihre Erwerbstätigkeit reduzieren, beziehen beide Partner in den ersten 7 Monaten Elterngeld wird insgesamt nur sieben Monate Elterngeld gezahlt.

Alleinerziehende erhalten die vollen 14 Monate Elterngeld, ebenso kann ein Elternteil allein die 14 Monate in Anspruch nehmen wenn der andere Elternteil objektiv nicht in der Lage ist sich um die Betreuung des Kindes zu kümmern.

Nach dem Elterngeldgesetz werden grundsätzlich monatlich 67 % des Einkommens als Elterngeld gewährt. Jede Mutter und jeder Vater können das Elterngeld beantragen. Der Antrag auf Elterngeld ist in Hessen bei den Ämtern für Versorgung und Soziales zu stellen. Antragsteller mit niedrigem Einkommen können von der Geringverdienerkomponente profitieren und bis zu 100 % ihres Einkommens erhalten. Alle Eltern erhalten mindestens € 300 monatlich. Maximal werden € 1.800 Elterngeld im Monat gezahlt.

Das Elterngeld wird unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens gewährt. Das Elterngeld wird nicht versteuert, es wird steuer- und abgabenfrei gewährt.

Den Anspruch auf Elternzeit kann jeder Arbeitnehmer geltend machen wie beispielsweise geringfügig Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende oder befristet Beschäftigte. Die Elternzeit kann bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes beansprucht werden. Die Eltern können einen Anteil von bis zu zwölf Monaten der Elternzeit auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen. Voraussetzung dieser Übertragung ist jedoch die Zustimmung des Arbeitgebers. Seit dem 01.01.2004 stehen den Eltern auch bei Mehrlingsgeburten

und bei kurzer Geburtenfolge für jedes Kind drei Jahre Elternzeit zu. Dies bedeutet, dass auch in diesen Fällen für jedes Kind bis zu 12 Monate Elternzeit auf den Zeitraum bis zum achten Geburtstag übertragen werden kann.

Der Arbeitnehmer muss die Elternzeit spätestens sieben Wochen vor deren Beginn vom Apothekenleiter verlangen. Versäumt der Arbeitnehmer diese Frist unverschuldet, zum Beispiel wegen Krankheit, so kann er diese innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen. Die Elternzeit muss schriftlich geltend gemacht werden. Das schriftliche Verlangen muss auch eine Erklärung beinhalten, für welchen Zeitraum innerhalb von zwei Jahren der Arbeitnehmer die Elternzeit nehmen will. Hat der Arbeitnehmer zunächst eine zweijährige Elternzeit verlangt, so kann der das restliche Jahr der Elternzeit ebenfalls verlangen und direkt im Anschluss an die zweijährige Elternzeit nehmen. Hat der Arbeitnehmer jedoch zunächst nur ein Jahr Elternzeit genommen, so kann er nur noch ein weiteres Jahr Elternzeit nehmen. Eine weitere Verlängerung der Elternzeit kann nur noch in Absprache mit dem Apothekenleiter erfolgen. Die Erklärung über die Elternzeit ist nicht widerruflich.

Das Arbeitsverhältnis besteht auch während der Elternzeit fort. Lediglich auf die Erfüllung der Hauptleistungspflichten aus dem Arbeitsvertrag - Arbeitsleistung und Lohnzahlung - wird verzichtet. Die Nebenpflichten des Arbeitsvertrages wie beispielsweise die Verschwiegenheit bleiben bestehen. Nach dem Bundesrahmenvertrag für Apothekenmitarbeiter werden die Zeiten der Elternzeit bei der Berechnung der Berufsjahre berücksichtigt, jedoch nicht mehr als 12 Monate je Kind und insgesamt nicht mehr als 24 Monate.

Nach dem Bundesrahmentarifvertrag ermäßigt sich die Sonderzahlung um 1/12 für jeden vollen Monat der genommenen Elternzeit. Ebenso kann für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit der Jahresurlaub um 1/12 gekürzt werden. Kann der Urlaub vor Antritt der Mutterschutz- und Elternzeit nicht mehr genommen werden, so ist der Urlaub nach Beendigung der Elternzeit zu gewähren. Nur für den Fall, dass der Resturlaub nach dem Ende der Elternzeit wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann, ist die Abgeltung in Geld möglich. Eine Kürzung des Urlaubsanspruchs ist nicht möglich wenn die Arbeitnehmerin bei ihrem Arbeitgeber während der Elternzeit Teilzeitarbeit leistet.

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem Elternzeit verlangt worden ist, höchstens jedoch acht Wochen vor Beginn der Elternzeit, und während der Elternzeit nicht kündigen. Diese erstreckt sich auf jede Art der Kündigung, ordentlich, außerordentlich oder auf Änderungskündigungen. Auch während der Probezeit darf nicht gekündigt werden. Die Mitarbeiterin selbst kann jedoch jederzeit ihr Arbeitsverhältnis kündigen. Bei einer Kündigung zum Ende der Elternzeit muss die Arbeitnehmerin zwingend eine Frist von drei Monaten einhalten unabhängig von den geltenden Kündigungsfristen aus dem Arbeitsvertrag.

Während der Elternzeit kann der Arbeitnehmer bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. Hierzu muss er gegebenenfalls eine Verringerung seiner Arbeitsverpflichtung schriftlich beim Arbeitgeber beantragen. Dies ist auch bei einem anderen Arbeitgeber möglich, sofern der bisherige Arbeitgeber dem zustimmt. Möchte der bisherige Arbeitgeber einer Teilzeitarbeit bei ihm selbst oder einem anderen Arbeitgeber nicht zustimmen, muss er dies schriftlich innerhalb von vier Wochen unter Angabe der

Gründe erklären. Unterlässt er dies, entfällt das Zustimmungserfordernis und der Arbeitnehmer darf eine Tätigkeit bis zu 30 Wochenstunden bei einem anderen Arbeitgeber aufnehmen.

Nach Beendigung der Elternzeit ist das Arbeitsverhältnis im gleichen Umfang weiter zu führen wie bisher. Ein gesetzlicher Anspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung steht dem Arbeitnehmer nur dann zu, wenn in der Apotheke mindestens 16 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Hat die Apotheke nicht mehr als 15 Mitarbeiter, besteht kein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

Stand: Oktober 2010